

die Zwangsvollstreckung vorsieht und Artzt sicher annimmt, daß dem Sekretär der nötige Einblick in die Sache nicht zuzumuten sei. Die AnglVO spricht darüber allerdings nicht. Ich streite nun hier nicht um ein weiteres Arbeitsgebiet — die Sekretäre haben bei der derzeitigen Besetzung der Gerichte wohl alle ihr ausreichendes Arbeitspensum —, sondern ich spreche aus der praktischen Erfahrung, die ich als mehrjähriger Rechtspfleger und jetzt als Sekretär gerade auf diesem Gebiete gesammelt habe, wenn ich die Meinung verrete, daß auch diese Entscheidung dem Sekretär übertragen sein muß. Denn einem Antrag auf Gewährung von Vollstreckungsschutz kann nicht in allen Fällen gleich von vornherein angesehen werden, ob über ihn — um beiden Parteien gerecht zu werden — nach § 18 der VO vom 26. Mai 1983 oder nach Art. 6 der SchutzVO entschieden werden muß. Stellt nun der Sekretär bei der Bearbeitung fest, daß in einem Falle nur nach Art. 6 der Schutz VO entschieden werden kann, müßte er diese Sache dem Richter vorlegen. Der Richter müßte sich nun wiederum in den Fall hineinarbeiten, was für ihn eine größere Arbeitsbelastung bedeuten würde. Seine Entscheidung dürfte aber deshalb kaum anders ausfallen, als die des Sekretärs ausgesehen haben würde. Hier sollte doch eine klare Entscheidung getroffen werden, die einerseits d'ese Widersprüche klärt und andererseits den Sekretären und auch den Richtern, die eventuell zweitinstanzlich zu entscheiden haben, eine klare Zuständigkeitsabgrenzung schafft.

Einige Richter stehen nun sogar auf dem Standpunkt, daß auch die Entscheidung nach § 18 der VO vom 26. Mai 1933 nicht dem Sekretär übertragen sei. Diese Meinung dürfte aber durch nichts gerechtfertigt sein, denn der Sekretär muß nach §§ 5, 6, 9a im Zwangs versteigerungsverfahren, nach § 19d im Offenbarungseidverfahren sowie nach verschiedenen anderen Bestimmungen der Verordnung selbständig entscheiden, so daß man ihn kaum von der Entscheidung nach § 18 ausschließen kann.

\* Noch eine weitere Bemerkung zu der sich aus der AnglVO ergebenden Stellung des Sekretärs: Die Festlegung seiner Zuständigkeit beruht m. E. auf den mit der Arbeit der bisherigen Rechtspfleger gesammelten Erfahrungen. Der Sekretär hat also im Zuge der Vorwärtsentwicklung den bisherigen Rechtspfleger abgelöst, und auf Grund seiner fachlichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung konnte man ihm eine derart verantwortungsvolle Tätigkeit übertragen. Dagegen scheint mir im § 34 AnglVO eine Rückwärtsentwicklung gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen (§ 10 der VO über die Zuständigkeit der Rechtspfleger vom 20. Juni 1947) zu liegen. Bisher unterlagen die Entscheidungen des Rechtspflegers dem vom Gesetz auch für Entscheidungen des Richters vorgesehenen Rechtsbehelfen, jetzt führt der Gesetzgeber wieder die Erinnerung gegen die Entscheidungen des Sekretärs ein — einen Rechtsbehelf, den die frühere RechtspflegerVO schon kannte und der uns seit 1947 überholt schien. Warum dies geschah, ist nicht recht verständlich, denn auch nach § 10 der RechtspflegerVO vom 20. Juni 1947 mußte der Sachrichter vor Weiterleitung an das Gericht zweiter Instanz die angefochtene Entscheidung des Rechtspflegers nachprüfen und selbständig entscheiden, wenn er die vom Rechtspfleger erlassene Entscheidung nicht billigte. Dieses Verfahren sparte der beschwerdeführenden Partei viel Zeit. Jetzt muß der Beschwerdeführer binnen einer Woche die Erinnerung gegen die Entscheidung des Sekretärs (§ 34 AnglVO) einlegen. Wird diese Erinnerung zurückgewiesen, dann muß er gegen diese Entscheidung des Richters binnen zwei Wochen die sofortige Beschwerde (§ 34 Abs. 3 AnglVO, § 577 ZPO) einlegen. Es vergehen in diesen Fällen etwa vier Wochen und mehr, ehe die angefochtene Entscheidung dem Rechtsmittelgericht vorliegt. Ich glaube nicht, daß diese Regelung allseits Zustimmung gefunden hat.

Ich hoffe, daß meine Darlegungen zu einer Diskussion über diese Themen unter den Richtern und Sekretären innerhalb der Gerichte und vielleicht auch zu einigen klärenden Stellungnahmen in der NJ anregen.

Peter Wallis,

Sekretär beim Kreisgericht Mühlhausen

## II

Die Ausführungen von Wallis geben Veranlassung, einige grundsätzliche Fragen des Zwangsvollstreckungsrechts zu behandeln. Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß die Angleichungsverordnung mehr darstellt als nur eine formale Anpassung der Bestimmungen der ZPO an das neue Gerichtsverfassungsgesetz. Dies gilt nicht nur für die Prozeßvorschriften, sondern auch für die Regelung auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Die Tatsache, daß nicht nur das Urteil, sondern auch die Vollstreckung der Verwirklichung der demokratischen Gesetzmäßigkeit dient, führte u. a. zu einer Neuregelung des Gerichtsvollzieherwesens. Sie kann auch nicht ohne Bedeutung sein für die Stellung des Sekretärs innerhalb der verschiedenen Vollstreckungsverfahren.

Die Sicherung der demokratischen Gesetzmäßigkeit erfordert, daß jede Vollstreckungsmaßnahme der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen muß. Folgt man dem Prinzip des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß dem Gericht nur die Entscheidungen der Prozesse zu übertragen sind, so ergibt sich hieraus, daß Vollstreckungshandlungen nicht durch das Gericht selbst durchzuführen sind. Diese beiden Grundsätze ergeben die Forderung nach einer klaren Trennung zwischen der Tätigkeit des Gerichts als Aufsichtsorgan und der Tätigkeit der Vollstreckungsorgane. Welche Einrichtungen Vollstreckungsorgane sind bzw. sein sollen, ist eine Frage, die nicht mit der Forderung der Trennung der beiden Funktionen verwechselt werden darf.

Untersuchen wir nämlich die Regelung der deutschen bürgerlichen Gesetzgebung, so ergibt sich, daß auch das Gericht selbst zum Vollstreckungsorgan bestellt wurde. Diese Tatsache ist Ursache dafür, daß es uns heute nicht leicht fällt, bei einer Neuregelung der Funktionen klar abzugrenzen. Einmal mußte nämlich die Angleichungsverordnung zunächst von dem bestehenden gesetzlichen Zustand ausgehen. Zum anderen bereitet es immer gewisse Schwierigkeiten, sich von der Vorstellung überkommener gesetzlicher Einrichtungen zu lösen.

Wenn die bürgerliche Gesetzgebung in zahlreichen Fällen das Gericht mit Vollstreckungsfunktionen betraute, so geschah dies nicht zufällig. Ich habe schon bei der Untersuchung der Übertragung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit darauf aufmerksam gemacht, daß hierfür Klasseninteressen ausschlaggebend waren.<sup>1)</sup> Keine andere Ursache kann gefunden werden, wenn solches auch bei der Zwangsvollstreckung bestimmt wurde. Zweck war die weitestgehende Sicherung der Vermögensinteressen der Beteiligten. Dabei handelt es sich oft gerade um solche Vorgänge, bei denen die Rechte des betreibenden Gläubigers in Rivalität treten konnten mit den Rechten sonstiger Beteiligter, insbesondere aber anderer Gläubiger des Schuldners. Verwiesen sei auf die Regelung der Zwangsversteigerung von Grundstücken oder auf den Konkurs, wo ganz selbständige Verfahren vor Gericht herausgebildet wurden. Aber auch die ZPO selbst kennt viele Beispiele dafür, daß eigentliche Vollstreckungshandlungen durch das Gericht auszuführen sind. Die bürgerlichen Kommentare sprechen in diesen Fällen davon, daß „für solche Vollstreckungsakte wegen ihres mehr juristischen Charakters der Gerichtsvollzieher ungeeignet“ sei (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO, 15. Aufl., Anm. V Ziff. 2 vor § 704).

Da § 31 AnglVO eine umwälzende Neuregelung für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken bedeutet, soll auf dieses Gesetz noch etwas näher eingegangen werden. Das ZVG ist seinem Gegenstand nach ein Teil der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nach der ZPO. Es bildet einen Teil des gesamten Verfahrens- und Vollstreckungsrechts nach der ZPO, wie sich insbesondere aus § 869 ZPO klar ergibt. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind deshalb wie ein Unterabschnitt des zweiten Teiles im 2. Abschnitt des 8. Buches der ZPO zu lesen. (Ergänzend gelten auch ganze Abschnitte der ZPO, so über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, über Prozeßfähigkeit, über Prozeßvollmacht, Armen-

1) vgl. NJ 1952 S. 51 i.